jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/10 5Ob534/90 (5Ob1515/90), 1Ob585/93, 5Ob1572/95, 1Ob570/95, 6Ob2190/96v, 6Ob217/00f,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1990

Norm

ABGB §1418
BGB §1585 b
EheG §72

Rechtssatz

Der ab Rechtshängigkeit begehrte Unterhalt ist kein Unterhalt für die Vergangenheit. Bei richtiger Auslegung des§ 72 EheG kann demnach auch ohne Verzug Unterhalt für die Zeit von einem Jahr vor Rechtshängigkeit gefordert werden (vgl Münchner Kommentar 2.Auflage Rz 7 zu dem dem § 72 EheG wörtlich entsprechenden § 1585 b BGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 534/90
  Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 534/90
  Veröff: JBl 1990,800
- 1 Ob 585/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 585/93
  Beisatz: Umfassende Vorstellung von Rechtsprechung und Lehre. (T1)
- 5 Ob 1572/95
  Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 1572/95
  Vgl auch; Beisatz: Die Entscheidung AnwBl 1994,710 steht damit nicht in Widerspruch, weil dann zwar die Anspruchsvoraussetzungen Verzug oder Rechtsanhängigkeit angeführt werden, auf den in § 72 EheG genannten einjährigen Zeitraum aber nicht Bezug genommen wird. (T2)
- 1 Ob 570/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 570/95
  Auch; Veröff: SZ 68/157
- 6 Ob 2190/96v
  Entscheidungstext OGH 30.09.1996 6 Ob 2190/96v
  Gegenteilig
- 6 Ob 217/00f

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 217/00f
Gegenteilig; Beisatz: Der Verzug des Unterhaltspflichtigen ist Anspruchsvoraussetzung des Unterhalts für die Vergangenheit. Schon die Wortinterpretation spricht für den Verzugstatbestand als Anspruchsvoraussetzung. Während beim Kindesunterhalt und beim Ehegattenunterhalt bei aufrechter Ehe eine Mahnung (das In-den-Verzug-Setzen) wegen der besonderen familienrechtlichen Nahebeziehung entbehrlich ist, trifft dies auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Wegfall der ehelichen Fürsorgepflicht nicht mehr zu (so schon 6 Ob 2190/96v). An dieser Auffassung ist festzuhalten. (T3)

- 6 Ob 113/03s
  Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 113/03s
  Gegenteilig; Beis wie T3 nur: Der Verzug des Unterhaltspflichtigen ist Anspruchsvoraussetzung des Unterhalts für die Vergangenheit. Schon die Wortinterpretation spricht für den Verzugstatbestand als Anspruchsvoraussetzung. (T4)
- 3 Ob 78/05z
  Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 78/05z
  Gegenteilig; Beis wie T3
- 6 Ob 83/08m
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 83/08m
  Gegenteilig; nur T4; Beisatz: § 72 EheG gilt für gesetzliche Unterhaltsansprüche - bei denen es noch der Geltendmachung beziehungsweise Einmahnung eines konkreten Betrags bedarf - und für vertragliche Unterhaltsansprüche insoweit, als sie das gesetzliche Schuldverhältnis in Vertragsform fassten und nur unwesentlich änderten. (T5)
- 8 Ob 151/09b
  Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 151/09b
  Gegenteilig; Beis wie T4
- 3 Ob 139/13g
  Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 139/13g
  Auch; Beis wie T4
- 10 Ob 42/17z
  Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 42/17z
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0033341

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at